

Kleine Pokerturniere

Kleine Pokerturniere gelten gemäss dem Geldspielgesetz als sogenannte Kleinspiele (Art. 3 Bst. f BGS). Als «klein» werden diese Pokerturniere bezeichnet, wenn sie weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden und solange nur geringe Spieleinsätze möglich sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS, SR 935.51);
- Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (VGS, SR 935.511);
- Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 18. Dezember 2019 (EGzBGS, SRSZ 542.100).
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 10. November 2020 (GSV, SRSZ 542.111)

Voraussetzungen

Bewilligungspflicht:

Wer ein kleines Pokerturnier durchführen will bedarf einer Bewilligung der Gewerbeaufsicht des Amtes für Arbeit (Art. 32 Abs. 1 BGS; § 24 GSV).

Das Bewilligungsgesuch muss mindestens vier Wochen vor dem Turnier eingereicht werden.

Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten stattfinden (Art. 37 Abs. 2 BGS).

Weiterhin bewilligungsfrei sind:

- Pokerspiele im privaten Kreis (unabhängig davon, ob um Geld gespielt wird oder nicht)
- Pokerspiele, bei denen kein Geldeinsatz nötig ist bzw. kein Geldgewinn möglich ist

Veranstalter:

Der Veranstalter muss (Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS):

- eine juristische Person nach schweizerischem Recht sein;
- einen guten Ruf geniessen;
- Gewähr leisten für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung.

Eine Veranstalterin verliert ihren guten Ruf insbesondere, wenn sie illegale Spiele durchführt oder in ihren Lokalitäten duldet (Art. 39 Abs. 6 VGS).

Veranstaltungsort:

Das Spiel wird in einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt (Art. 36 Abs. 1 Bst. d BGS).

Pro Tag und Veranstaltungsort werden maximal vier Pokerturniere bewilligt (Art. 39 Abs. 3 VGS).

Spielsuchtprävention:

Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel sind aufzulegen (Art. 36 Abs. 1 Bst. e BGS).

Will eine Veranstalterin zwölf oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen, muss sie ihrem Gesuch ein Konzept beilegen, in dem sie darlegt, welche konkreten Massnahmen sie gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in ihrem Lokal ergreift (Art. 39 Abs. 7 VGS).

Teilnehmer:

Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt, beträgt jedoch mindestens 10 Personen; diese spielen gegeneinander (Art. 36 Abs. 1 Bst. a BGS; Art. 39 Abs. 4 VGS).

Das Mindestalter für eine Teilnahme beträgt 18 Jahre.

Startgeld:

Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer (Art. 36 Abs. 1 Bst. b BGS). Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder (d.h. Gewinnquote = 100%; Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS). Der Einsatz der Spielerin oder des Spielers beschränkt sich stets auf das Startgeld.

Maximales Startgeld pro Teilnehmer/in:

- Fr. 200.- pro Pokerturnier und
- Fr. 300.- pro Tag und Veranstaltungsort.

Maximale Summe aller Startgelder:

- Fr. 20'000.- pro Pokerturnier und
- Fr. 30'000.- pro Tag und Veranstaltungsort (Art. 39 Abs. 1 und 2 VGS).

Teilnahmegebühr:

Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden (Art. 36 Abs. 2 BGS). Diese geht an die Veranstalterin und fliesst nicht in das Pokerturnier ein. Wenn eine Teilnahmegebühr erhoben wird, muss diese klar vom Startgeld getrennt werden.

Der Gewinn aus der Teilnahmegebühr unterliegt keiner Zweckbindung (Art. 129 Abs. 2 BGS).

Turnierdauer:

Ein Turnier muss auf eine Dauer von mindestens 3 Stunden ausgelegt sein (Art. 39 Abs. 5 VGS).

Gastgewerbliche Tätigkeit:

Für die Bewirtung ist eine entsprechende Betriebs- oder eine Anlassbewilligung für die gastgewerbliche Tätigkeit oder den Verkauf von gebrannten Wassern erforderlich (siehe dazu: §5 ff. und § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken [GGG, SRSZ 333.100]). Die Bewilligung ist bei der Gemeinde einzuholen (§ 16 GGG).

Abrechnung und Gebühren

Veranstalterinnen kleinen Pokerturnieren stellen der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Turniers einen Bericht zu (Art. 38 BGS). Dieser enthält:

- die Abrechnung über das Spiel (Tische, Spieler, Pot);
- Angaben über den Spielverlauf.

Veranstalterinnen die 24 und mehr Turniere pro Jahr durchführen, müssen keinen Bericht einreichen. Für sie gelten strengere Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Obligationenrecht (Art. 38 Abs. 2, Art. 48 und Art. 49 BGS).

Für die Bewilligungen von Kleinspielen und für den Erlass von Verfügungen werden Gebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111) erhoben (§ 15 EGzBGS).

Nachträgliche Begehren um Reduktion der Gebühren mangels Reingewinn können aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht berücksichtigt werden.

Amt für Arbeit

13. März 2023